

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
28. Sitzung

18.03.1987
ig-mm

Aus der Diskussion

Einleitend teilt der Vorsitzende mit, daß der Kultusminister und der Staatssekretär im Kultusministerium wegen der gleichzeitig stattfindenden Beratungen der Kultusministerkonferenz über die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe nicht an der Sitzung teilnehmen könnten.

Aktuelle Fragestunde

a) Altersentwicklung im Lehrerbereich

Frage der Frau Abg. Woldering (CDU):

Sämtliche Lehrerverbände haben in den vergangenen Monaten verstärkt darauf hingewiesen, wie problematisch die Altersentwicklung der Lehrer an sämtlichen Schulformen ist. Nach diesen Feststellungen ist die völlige Überalterung der Kollegien angesichts der Einstellungspraxis des Landes nur noch eine Frage der Zeit. Der Kultusminister wird gebeten, diese Entwicklung der Alterspyramide an allen Schulformen unter Angabe von Zahlen darzustellen.

Antwort des Kultusministeriums, vorgetragen von Ministerialdirigent Menke:

Wir haben Ihnen eine entsprechende Tabelle auf den Tisch gelegt, aus der die gegenwärtige Altersverteilung hervorgeht. Die Altersverteilung ist nicht besonders ausgewogen. Aber entgegen der landläufigen Meinung, die Lehrerkollegien ständen kurz vor der Vergreisung, gehe ich davon aus, daß aus der Tabelle nur hervorgeht, daß es zu wenige ältere und zu viele jüngere Lehrer gibt. Das geht aus der Altersstatistik des Schuljahres 1985/86 eindeutig hervor, in der die Lehrer für jeden Jahrgang nach Schulformen und Geschlecht aufgeführt sind (siehe Anlage 1).

Die durchschnittliche Jahrgangsstärke der Lehrer, die zwischen 50 und 60 Jahre alt sind, beträgt gegenwärtig 2 400. Deshalb wird die Zahl der Pensionierungen in den kommenden zehn Jahren gering sein.

Die durchschnittliche Jahrgangsstärke der Lehrer zwischen 30 und 40 Jahren ist dagegen 7 400, also mehr als dreimal so hoch. Diese hohen Jahrgangsstärken sind eine Folge der Einstellungen in den vergangenen Jahren, in den 70er und am

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
28. Sitzung

18.03.1987
ig-mm

Anfang der 80er Jahre. Da wir auch noch in den vier Jahren 1982 bis 1985 jährlich im Durchschnitt 3 000 Lehrer eingestellt haben, befinden sich sehr viele jüngere Lehrer in den Schulen. Von einer Überalterung der Lehrerkollegien kann zur Zeit überhaupt keine Rede sein.

Problematisch würde die Altersentwicklung erst wieder, wenn über Jahre hinweg entweder keine oder sehr wenige Lehrer eingestellt werden. Der Kultusminister hofft, daß es dazu nicht kommen wird.

Allerdings muß hinzugefügt werden, daß der kw-Stellenüberhang von mehr als 15 000 Stellen infolge des Schülerrückgangs auch ohne echte Neueinstellungen von Lehrern in den nächsten Jahren nur sehr langsam zurückgehen und selbst bis 1995 nicht abgebaut sein wird und es angesichts der finanziellen Situation des Landes nicht leicht sein wird, entsprechende Lehrer in den nächsten Jahren einzustellen.

Der Kultusminister persönlich hat sich immer darum bemüht, entsprechende Vorschläge zu machen. Sie kennen sie. Er geht nach wie vor davon aus, daß die einzige Möglichkeit darin besteht, Besoldungsverbesserungen nicht in dem entsprechenden Umfang durchzuführen. Alle anderen Vorschläge, die bislang gemacht worden sind, hält er für nicht zweckmäßig und auch nicht für ausreichend. Der Kultusminister erklärt hier noch einmal, daß er keine andere Alternative sieht.

Frau Abg. Woldering (CDU) entnimmt den vorgelegten Statistiken, daß die zehn ältesten Lehrerjahrgänge sehr stark und die Jahrgänge der unter 34jährigen außerordentlich dünn besetzt seien und daß sich die Situation in den nächsten zehn Jahren enorm zuspitzen werde, wenn nicht ein anderes Konzept als das bisherige praktiziert werde. Insofern seien die Befürchtungen der Lehrerverbände berechtigt, und sie vermisse ein weitblickendes Konzept der Landesregierung.

Die Vorschläge des Kultusministers hätten offensichtlich in der eigenen Fraktion keine Mehrheit gefunden. Deshalb bitte sie darum, daß sich der Kultusminister in einer der nächsten Sitzungen zu seinem Konzept äußere.

Der Vorsitzende will die Frage wieder auf die Tagesordnung des Ausschusses setzen, wenn sich die Abgeordneten mit dem Zahlenmaterial beschäftigt haben.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
28. Sitzung

18.03.1987
ig-mm

b) Unterrichtsausfall in den Fächern Kurzschrift und Textverarbeitung an den berufsbildenden Schulen

Frage der Frau Abg. Matthäus (CDU):

Die Fächer Kurzschrift und Textverarbeitung können gegenwärtig im Lande nicht voll erteilt werden. Der Unterrichtsausfall in diesen Fächern ist an manchen Schulen bestürzend. Besonders betroffen ist der Regierungsbezirk Düsseldorf.

Eine Reihe von Fachlehrern haben Arbeitsverträge, die am 15.07.1987 auslaufen. Nach der gegenwärtigen Situation dürfen diese Verträge nicht verlängert werden. Im Bezirk Detmold sind es zum Beispiel neun. Für das ganze Land schätzen wir die Zahl auf 50 bis 60. Wenn diese Verträge zum 15.07.1987 nicht verlängert werden, käme zu dem gegenwärtigen Unterrichtsausfall noch ein ganz gewaltiger Posten hinzu. Das ist gegenüber den Schülern nicht zu verantworten. Der Kultusminister wird gebeten, hierzu Stellung zu nehmen.

Antwort des Kultusministeriums, vorgetragen von Ministerialdirigent Menke:

Es trifft zu, daß der Unterricht in den Fächern Kurzschrift und Textverarbeitung an den beruflichen Schulen zur Zeit nicht in vollem Umfange erteilt werden kann. Der Ausfall liegt gegenwärtig etwa bei 13 %.

In der Mündlichen Anfrage wird allerdings von einer unzutreffenden Voraussetzung ausgegangen. Die entsprechenden befristeten Verträge enden nicht am 31.07. dieses Jahres, also mit Schuljahresende, sondern nach dem neuen Haushalt 1987 können die entsprechenden Verträge, die bisher einjährig waren, verlängert werden, und zwar bis maximal fünf Jahre, so daß die Befürchtung, die Sie äußern, in diesem Jahr nicht eintritt.

c) Einstufung der Fachlehrer (Werkstattlehrer) an berufsbildenden Schulen, die im Angestelltenverhältnis tätig sind

Frage der Frau Abg. Matthäus (CDU):

Mit Erlaß vom 7. Dezember 1986 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1987 Fachlehrer, die die Voraussetzungen zur Übernahme ins Beamtenverhältnis nicht erfüllen, nach Vergütungsgruppe V c, nach sechsjähriger Bewährung nach Vergütungsgruppe V b eingestuft. Dies bedeutet eine Rückstufung um eine Stufe. Der Kultusminister wird gebeten, hierzu Stellung zu nehmen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
28. Sitzung

18.03.1987
ig-mm

Antwort des Kultusministeriums, vorgetragen von Ministerialdirigent Menke:

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis werden nach der Vergütungsordnung (Anlage 1 a zum Bundesangestelltentarif) nicht erfaßt. Ihre Eingruppierung regelt die Tariftgemeinschaft Deutscher Länder durch Richtlinien ihrer Mitgliederversammlung, die für die Länder in Anlehnung an die besoldungsrechtlichen Regelungen für ihre beamteten Lehrkräfte ausgestattet sind. Die auf dieser Grundlage ergehenden Ministererlasse stellen sogenannte arbeitgeberinterne Eingruppierungsrichtlinien dar. Das Land Nordrhein-Westfalen ist als Mitglied der Tariftgemeinschaft Deutscher Länder an deren Vorgaben gebunden.

Die bisherige Eingruppierungsregelung für Fachlehrer (Werkstattlehrer) an berufsbildenden Schulen, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme ins Beamtenverhältnis nicht erfüllten, stimmte mit den Vorgaben der Tariftgemeinschaft nicht überein. Der Runderlaß vom 20.01.1981, der die Eingruppierung der sogenannten Nichterfüller regelt, sah für solche Fachlehrer (Werkstattlehrer) die gleiche Vergütungsgruppe vor wie für diejenigen, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme ins Beamtenverhältnis erfüllen. Die sogenannten Nichterfüller haben keine Ausbildung nach dem Lehrerausbildungsgesetz und erfüllen auch nicht die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen. Ihre Eingruppierung wird durch die jeweilige individuelle, in der Regel weniger qualifizierte Ausbildung und den jeweiligen Einsatz an den verschiedenen Schulformen und in den verschiedenen Schulstufen bestimmt.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß nach den Vorgaben der TDL die sogenannten Nichterfüller eine Vergütungsgruppe niedriger einzugruppieren sind als vergleichbare Personen, die die Voraussetzungen erfüllen. Insoweit wurde durch den Änderungserlaß vom 07.12.1986 lediglich eine notwendige Anpassung der Eingruppierungsregelungen für Fachlehrer an die Vorgaben der TDL vorgenommen.

Zu 1: Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Lande Nordrhein-Westfalen

Der einführende Bericht von Staatssekretär Dr. Bentrup (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) hat folgenden Wortlaut:

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
28. Sitzung

18.03.1987
ig-mm

Diese zweijährige Ausbildung beinhaltet neben der Qualifikation für den höheren agrar- und ernährungswirtschaftlichen Dienst gleichzeitig die Qualifikation für die Sekundarstufe II an berufsbildenden Schulen für die Bereiche Land-, Forst-, Ernährungs- und Gartenwirtschaft, so daß ein wichtiger Bestandteil innerhalb dieser Ausbildung die Qualifikation für die Sekundarstufe II darstellt.

Die Ausbildung im pädagogischen Bereich nimmt innerhalb der Referendarausbildung einen Abschnitt von einem Jahr ein, aufgeteilt in zwei Halbjahresschritte, und zwar ein Halbjahr, das sich mit der theoretischen pädagogischen Ausbildung befaßt und am Institut für Landwirtschaftspädagogik in Bonn durchgeführt wird, und einen zweiten Halbjahresschritt, die schulpraktische Ausbildung der Referendare, für die ein halbes Jahr sehr kurz ist und die aus diesem Grunde sehr komprimiert und ohne Ferien durchgeführt werden muß.

Aufgrund dieser Situation ergibt sich ein Engpaß. Dieser Engpaß ist ausschließlich durch die Möglichkeiten bestimmt, diesen schulpraktischen Unterricht darzustellen. Das bedeutet, daß die Zahl der Schüler und die Zahl der Klassen, die für einen solchen Unterricht in Betracht kommen, einen begrenzenden Faktor darstellen. Dieser begrenzende Faktor, gemessen an der Vorgabe, daß nur 15 % des Unterrichts Ausbildungsunterricht sein darf, führt im Ergebnis dazu, daß 60 Bewerber pro Jahr in die Referendarausbildung übernommen werden können.

Diese Begrenzung ist die einzige, die als Vorgabe dient. Es ist weder die Kapazität des Instituts für Landwirtschaftspädagogik, also die theoretische Ausbildung; es ist auch nicht, wie hier und da einmal angeklungen ist, die Tatsache ein begrenzender Faktor, daß wir für die Übernahme in den öffentlichen Dienst später lediglich etwa 10 % der Ausgebildeten benötigen. Insoweit möchte ich das hier gleich klarstellen.

Von den Absolventen dieser Referendarausbildung werden zur Zeit maximal etwa 10 % übernommen. Wir haben einen Bedarf in den Landwirtschaftskammern, bezogen auf die Landwirtschaftsschulen und natürlich auch auf die Verwaltungsdienste, und wir haben einen Bedarf bei den berufsbildenden Schulen, allerdings zur Zeit nur noch für den Sektor Gartenbau. Bezogen auf die Übernahme, ist die Lage derzeit so, daß Gartenbauabsolventen vollständig, also zu 100 % übernommen werden, während wir im landwirtschaftlichen Bereich nur noch etwa 10 % übernehmen. Aber die Übernahmequote schwankt entsprechend dem tatsächlichen Altersabgang bei den landwirtschaftlichen Schulen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
28. Sitzung

18.03.1987
ig-mm

Nun ist für uns wichtig, daß wir zum Einstellungstermin 01.04.1987 307 Bewerber haben, denen zur Zeit nur 7 freie Plätze gegenüberstehen. Es hat in der Vergangenheit immer wieder Gerichtsverfahren gegeben, weil wir bislang zur Auswahl der Bewerber interne Kriterien angewandt haben. Diese internen Kriterien haben vor dem Verwaltungsgericht keinen Bestand gehabt. Das Verwaltungsgericht hat uns vielmehr aufgegeben, wir hätten die Möglichkeit, gesetzlich eine solche Zugangsregelung zu treffen. Solange das Land dies nicht tut, muß dem auf dem Wege einer gerichtlichen Klage obsiegenden Bewerber ein Platz eingeräumt werden, unabhängig von der Frage, ob eine Kapazität dafür vorhanden ist.

Uns liegt aber daran, daß wir keine Kapazitätsüberschreitungen vornehmen, weil die Qualifikation dieser Bewerber nachher unzureichend ist und weil wir derzeit in der Zahl der Schüler, die in diesem Felde beschult werden, in der Tendenz sogar rückläufige Zahlen haben, während wir bei den Bewerbern für den Referendardienst noch ansteigende Zahlen verzeichnen. Insoweit ist es für uns eine zwingende Vorgabe, diese Zulassung durch Gesetz zu regeln.

In anderen Bundesländern finden in der Regel keine Zugangsregelungen auf der Basis des Beamtengesetzes statt - bis auf Baden-Württemberg, wo es noch keine rechtlich und gesetzlich einwandfreie Zugangsregelung gibt. Dort hilft man sich zur Zeit noch mit internen Auswahlverfahren; aber da sind die Bewerberzahl und auch die Lage vor den Gerichten etwas anders und nicht vergleichbar.

Wir müssen also eine solche Zugangsregelung treffen. Es ist im einzelnen dargelegt, daß wir eine Auswahl nach Qualifikation, nach Wartezeiten und nach Härtefällen vornehmen.

Abg. Wilde (CDU) verweist auf Artikel 12 des Grundgesetzes, der jedem Bürger einen Anspruch auf Ausbildung zugestehe und dem Land Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Verpflichtung auferlege, da es eine Monopolstellung für den zweiten Teil der Ausbildung besitze, die für jeden, der nach dem Studium der Agrarwirtschaft die Qualifikation für den höheren Dienst, sei es als Lehrer oder als Verwaltungsbeamter, erlangen wolle, unerläßlich sei. Das Land aber habe keine Abwägung vorgenommen, ob dieser Grundrechtsanspruch des jungen Menschen auf Ausbildung nicht höher anzusetzen sei als die finanziellen Ressourcen des Landes.

In diesem Bereich gebe es nur einen einzigen Engpaß, und daran zeige sich, daß das Land trotz der Akademikerarbeitslosigkeit nichts getan habe, um die Ausbildungskapazität zu erhöhen. Nach den Angaben des Berufsverbandes sei das Institut für Landwirtschaftspädagogik zur Zeit nicht in der Lage, den Bedarf zu decken, weil das Land selbst eine Kapazitätsbeschränkung vorgenommen habe. In Nordrhein-Westfalen seien über 20 Stellen nicht besetzt. Das

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
28. Sitzung

18.03.1987
ig-mm

Institut, das im Jahre 1957 47 Zugänge zu verzeichnen gehabt habe, im Jahre 1977 46 und im Jahre 1986 59, brauchte nur einige Räume in Bonn-Poppelsdorf anzumieten, wo es leerstehende Schulen gebe, einen zusätzlichen Ausbildungslehrer anzustellen und zweimal im Jahr mit der Ausbildung zu beginnen, einmal im April und einmal im Oktober.

Für die schulpraktische Ausbildung ständen in Nordrhein-Westfalen neben den vom Ministerium genannten Schulen ca. 12 private Fachschulen zur Verfügung, an denen 31 im Institut für Landwirtschaftspädagogik ausgebildete Fachkräfte die Ausbildung übernehmen könnten. Das Land habe also nicht nur Kapazitäten im schulischen Bereich nicht genutzt, sondern es hätte auch mit - im Gegensatz zu dem sehr hoch anzusetzenden Artikel 12 Grundgesetz - ganz geringen Aufwendungen weitere Kapazitäten freimachen können.

Nachdem zunächst ein Beamter aus dem Kultusministerium vor dem Verwaltungsgericht gegen die Ablehnung seiner Tochter aus Kapazitätsgründen geklagt und das Gericht entschieden habe, daß das Land die Stellen zur Verfügung stellen müsse, die es den jungen Menschen allein ermöglichten, ihre Ausbildung weiterzuführen, habe es zahlreiche solche Prozesse gegeben, und für die Prozeßkosten, die dem Land seitdem entstanden seien, mit Zinseszins hochgerechnet, hätte man für die nächsten 30 Jahre in Bonn Räume anmieten können.

Weiter kritisiert der Abgeordnete, das Land könne seiner Meinung nach für die Aufnahme in den Ausbildungsgang nicht die gleiche Qualifikation verlangen wie für die Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst. Es gehe nicht an, daß ein Bewerber mit der Note befriedigend nicht in den Referendardienst übernommen werde; denn er könne durchaus ein guter Pädagoge sein, der sich nur in einem bestimmten Entwicklungsstadium befinde.

Auch dieser Umstand führe nach seiner persönlichen Auffassung zu einer Verletzung des Artikels 12 Grundgesetz, da mit dieser Schranke nicht nur eine Aussperrung auf Zeit durchgeführt werde. Ein qualifizierter Jugendlicher werde nicht mehrere Jahre auf die Fortsetzung seiner Ausbildung warten, sondern sich einen Arbeitsplatz suchen, und in die Referendarausbildung für den öffentlichen Dienst kämen nach so langer Wartezeit nur noch die weniger engagierten und weniger qualifizierten Bewerber.

Bundeswehr- und Ersatzdienstzeiten würden nur den männlichen Bewerbern angerechnet; für Frauen, die 30 % der landwirtschaftlichen Studenten ausmachten, gebe es eine solche Vergünstigung nicht. Außerdem wäre eine Übergangsregelung für die Bewerber erforderlich, die von der Absicht, einschränkende Bestimmungen einzuführen, sicherlich nichts gewußt hätten.

Bei der paragraphenweisen Beratung des Gesetzes werde sich zeigen, daß es noch mehr Punkte gebe, die nicht hieb- und stichfest seien. Nachdem man sich seit 1957 Zeit gelassen habe, sei nicht einzusehen, daß das Gesetz jetzt mit so großer Eile zum 01.04. dieses Jahres verabschiedet werden solle.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
28. Sitzung

18.03.1987

ig-mm

Wenn dazu gesagt werde, daß die Finanzmittel im Haushalt 1987 für 60 Plätze vorhanden seien, dann müsse er dem entgegenhalten, daß die Abgeordneten bei der Entscheidung über den Haushalt nichts von dieser einschränkenden Klausel gewußt hätten, daß sich die Landesregierung also auf den Haushalt 1987 als Zulassungsschranke nicht berufen könne. Dieses Gesetz sei ein Verhinderungsgesetz, das nicht in die Landschaft hineinpasste, und seine Partei werde es ablehnen.

Abg. Wickel (F.D.P.) teilt mit, die F.D.P.-Fraktion habe am Vortage beschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Deshalb sei ihm auch an einer Einzelberatung der Paragraphen wenig gelegen.

Die F.D.P. vermisse auf diesem Gebiet die Fürsorge und Vorsorge des Landes sowie die Bereitschaft, sich den Entwicklungen anzupassen. Diese Beschränkungsregelung sei schlimmer als ein Numerus clausus, weil sie einen ganz bestimmten Bereich so verenge, daß keine Möglichkeit für die jungen Menschen bleibe, die nur bei staatlichen Institutionen zu erwerbende Qualifikation zu erlangen.

Abg. Heidtmann (SPD) weist zunächst darauf hin, daß das allgemeinbildende Schulwesen nicht ohne weiteres mit diesem Bereich der Agrarwirtschaft verglichen werden könne, daß hier vielmehr eine ganz andere Situation gegeben sei.

Wenn die Ausbildungskapazitäten, bezogen auf die Schulklassen, nicht vorhanden seien, sei die Ausbildung nicht richtlinien- und nicht gesetzeskonform und könne auch nicht zu den vorgesehenen Abschlüssen führen. Den Landwirtschaftsstudenten sei die Situation, die nach Beendigung ihrer ersten Ausbildungsphase auf sie zukommen würde, auch sicher bekannt gewesen. Dazu könne der Staatssekretär vielleicht noch etwas sagen.

Auch die SPD-Fraktion folge dem Regierungsvorschlag nicht mit großer Begeisterung; aber sie habe eingesehen, daß die Gerichte, wenn keine gesetzlichen Grundlagen für die Bewerberauswahl geschaffen würden, das Land zwingen würden, Bewerber auszubilden, die im Grunde genommen gar nicht ausgebildet werden könnten, was auch nicht im Interesse der Bewerber liegen könne, und sich deshalb nach langen und intensiven Diskussionen entschlossen, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen, der darauf angelegt sei, diesen Engpaß auf Zeit zu überwinden.

StS Dr. Bentrup (MURL) möchte zwei Mißverständnisse ausräumen. Im Gegensatz zur Lehrerausbildung handle es sich hier bei dem ersten Abschluß um eine Diplomprüfung, die den Zugang zu allen Berufen außer dem Lehrerberuf und dem höheren ernährungs- und

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
28. Sitzung

18.03.1987
ig-mm

agrarwirtschaftlichen Dienst des Landes eröffne. Deshalb greife der Hinweis auf Artikel 12 Grundgesetz hier nicht.

Begrenzender Faktor sei auch nicht die Kapazität des Instituts für Landwirtschaftspädagogik, die in der Vergangenheit durch zusätzliche Stellen erweitert worden sei, sondern begrenzender Faktor seien ausschließlich die Möglichkeiten der schulpraktischen Ausbildung, die angesichts der sinkenden Schülerzahlen nicht nur nicht erweitert werden könnten, sondern in der Tendenz sogar rückläufig zu sehen seien. Da aber hier im Vergleich zur zweijährigen schulpraktischen Phase im Rahmen der allgemeinen Lehrerbildung nur ein halbes Jahr der Referendarausbildung für die schulpraktische Ausbildung zur Verfügung stehe, müsse gerade diese Ausbildung in höchster Qualifikation und mit größer Intensität laufen.

Angesichts der Qualitätsanforderungen, die an die schulpraktische Ausbildung gestellt werden müßten, könne man nur auf die Schulen im öffentlichen Bereich und im Bereich der Landwirtschaftskammern zurückgreifen. Die Ausbildung unterliege, da sie in einem halben Jahr ablaufen müsse, ohnehin gewissen Zwängen. Referendare müßten wegen der mangelnden Dichte der Klassen zum Teil an zwei oder drei verschiedenen Schulen ausgebildet werden.

All das sei berücksichtigt worden, als man auf der Grundlage der gegenwärtigen Schüler- und Klassenzahl die Kapazität von 60 Ausbildungsplätzen errechnet habe. Es gebe also keine finanziellen Schranken und keine Schranken, die durch zusätzliche Stellen beim Institut für Landwirtschaftspädagogik beseitigt werden könnten.

Die Auswahlkriterien seien so ausgestaltet, daß maßgeblicher Gesichtspunkt die Qualifikation, und zwar die Qualifikation der Diplomprüfung, sei und daß in der Regel auch über Wartezeiten nicht allzu viele Bewerber mit nicht ganz so hoher Qualifikation zum Zuge kommen würden.

Die Wartezeiten betrügen in einigen Fällen schon neun halbe Jahre, könnten also dazu führen, daß Bewerber sich anders orientierten; aber sie stellten letztlich keine Blockade auf Dauer dar.

Die Regelung solle zum 01.04. in Kraft treten, weil es zu diesem Zeitpunkt 7 freie Plätze gebe und ohne gesetzliche Regelung keine Auswahl mehr getroffen werden könne, die Plätze also unbesetzt bleiben müßten.

Abg. Reul (CDU) möchte festhalten, daß die Referendarausbildung für den konkreten Bereich der Lehrer und des agrar- und ernährungswirtschaftlichen höheren Dienstes eine unerläßliche Voraussetzung sei und daß deshalb Artikel 12 Grundgesetz doch anzulegen sei.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
28. Sitzung

18.03.1987
ig-mm

Für die CDU sei das Ganze auch weniger eine juristische als vorrangig eine allgemeine bildungspolitische Frage; denn an dieser Stelle werde erstmalig der bisher über die Parteigrenzen hinweg durchgängig beachtete Grundsatz durchbrochen, die beiden Abschnitte der Ausbildung als eine Einheit zu sehen. Deshalb ergebe sich die Frage, ob das wirklich der absolute Ausnahmefall sei oder ob hier eine andere Denkweise einsetze und ähnliche Schritte auch für andere Bereiche erwogen würden. Begründung für den Gesetzentwurf sei auch nicht die rein formale Betrachtungsweise, daß juristisch ein anderer Tatbestand vorliege als im Bereich der allgemeinen Lehrerausbildung, sondern die mangelnde Kapazität in den Schulen, und zu diesem begrenzenden Faktor, der in den Worten des Staatssekretärs eine wichtige Rolle gespielt habe, müsse noch Genauereres gesagt werden.

Abg. Wilde (CDU) verweist darauf, daß die Jahrgänge 1924 bis 1926 bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst riesige Lücken in die Beamtenschaft reißen würden. Es gebe schon heute freie Stellen, und in drei Jahren würden auf einen Schlag über 300 Personen ausscheiden. Ihre Stellen aber würden nicht zu besetzen sein, weil durch dieses Nadelöhr des Vorbereitungsdienstes nicht genügend ausgebildeter Nachwuchs hindurchgelassen werde.

Die Auswahlkriterien würden zudem für manche Bewerber, weil bei gleich langer Wartezeit immer wieder besser qualifizierte Bewerber vorgezogen würden, zu 10jährigen Wartezeiten und für einige, vielleicht 20 oder 30 %, dazu führen, daß sie nie die Chance erhielten, die gesamte Ausbildung zu durchlaufen. Deshalb bedeute dieses Gesetz einen Numerus clausus von der ganz harten Sorte. - Im übrigen betreibe Nordrhein-Westfalen heute kaum noch Fremdausbildung, sondern etwa 90 % der Referendare seien Bürger Nordrhein-Westfalens.

StS Dr. Bentrup (MURL) betont erneut, daß es sich um eine Ausbildung handle, die nicht zwingender Bestandteil der Gesamtausbildung sei, daß jeder Diplom-Landwirt einen eigenständigen Abschluß erworben habe und insofern weder ein Vergleich mit der übrigen Lehrerausbildung noch mit der Juristenausbildung möglich sei. Deshalb könne die Landesregierung hier auch nicht den Abwägungsprozeß nach Artikel 12 Grundgesetz vornehmen.

Im Hinblick auf den Engpaß in der schulpraktischen Ausbildung erklärt der Staatssekretär, es gebe nur eine private Fachschule, die eventuell für die Ausbildung in Betracht käme; aber sie würde das Problem nicht lösen. Es bleibe in jedem Falle ein Bewerberüberhang, der zu einer gesetzlichen Auswahlregelung zwingt.

Sehr sorgfältige Berechnungen der Kapazität der schulpraktischen Ausbildungsmöglichkeiten hätten zu dem Ergebnis geführt, daß man schon mit den jetzt vorgesehenen 60 Ausbildungsplätzen an einer